

Inhalt

- A. Allgemeines
- **B.** Organe
- C. Rahmenbedingungen

Erläuterung:

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV Oberland sind die Satzung der Sektion Oberland, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAVsowie die "Grundsätze und Bildungsziele der JDAV" in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion Oberland des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, der*die Jugendreferent*in die Jugendreferent*innen sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion Oberland.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Oberland.
- 2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und dem Beirat der Sektion sowie auf der Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung.

B. Organe

§ 4 Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des*der Jugendreferent*in einem*einer der beiden Jugendreferent*innen, des Jugendvorstands oder des Jugendausschusses.
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5. Der*die Jugendreferent*in Eine*r der beiden Jugendreferent*innen, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung in Textform mittels Bekanntgabe in der alpinwelt oder mittels Bekanntgabe auf der Homepage der Sektion unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 9 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- 7. Der*die Jugendreferent*in Eine*r der beiden Jugendreferent*innen kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 50 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens vier Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform mittels Bekanntgabe in der alpinwelt oder mittels Bekanntgabe auf der Homepage der Sektion unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

§ 5 **Aufgaben der Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des*der Jugendreferent*in zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zuseiner*ihrer einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand
- **b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- c) Wahl der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in die Jugendreferent*innen, den Jugendvorstand und den Jugendausschuss
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des des der Jugendreferent*in-der Jugendreferent*innen, des Jugendvorstands und des Jugendausschusses
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- j) Wahl des Jugendvorstands für die nächsten zwei Jahre
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung
- I) Beschluss und Änderung der Finanzordnung nach § 17 Abs. 2

§ 6 **Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

- 1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter*innen von Kinderund Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens zwei Wochen vor der
 Versammlung in Textform bei dem*der Jugendreferent*in einem*einer der beiden
 Jugendreferent*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht
 eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit
 beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im
 Wortlaut bekannt gegeben werden.
- 2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.

- 3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in ist Die Jugendreferent*innen sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

§ 7 **Jugendausschuss**

- 1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in Eine*r der beiden Jugendreferent*innen sowie der Jugendvorstand können Gäste einladen.
- 2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.
- 3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in einem*einer der beiden Jugendreferent*innen geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in Eine*r der beiden Jugendreferent*innen muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8 **Aufgaben des Jugendausschusses**

- 1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).
- 2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des*der Jugendreferent*in der Jugendreferent*innen und des Jugendvorstands
 - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in die Jugendreferent*innen und den Jugendvorstand
 - c) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands bis zur ersten Jugendausschusssitzung zwei Jahre später weiteren Jugendvorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren; die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur darauffolgenden

Jugendausschusssitzung im Amt

- d) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- e) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- f) Erarbeitung eines Vorschlages für den Jugendetat
- g) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- h) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.
- i) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 6
- j) Beschluss und Änderung der Finanzordnung der Jugend

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

- **1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn** mindestens ein Viertel **seiner Mitglieder anwesend ist.**
- 2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Finanzordnung der Jugend kann nur mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. Wahlen im Jugendausschuss erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Für Abstimmungen und Wahlen gelten im Übrigen die Regelungen der Jugendvollversammlung entsprechend. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- 3. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen wird von dem*der Jugendreferent*in einem*einer der beiden Jugendreferent*innen unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform eingeladen. Die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum selben Termin vor der Sitzung in Textform an den*die Jugendreferent*in eine*n der beiden Jugendreferent*innen zu stellen. Nicht fristgerechte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.
- 4. Wahlen im Jugendausschuss erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahlbeschlossen wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgangmehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 5. Abwahlen und Nachwahlen einzelner Personen für den Jugendausschuss sind bei jederordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlung möglich.
- 6. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in eines*einer Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss und schlägt ihn*sie damit dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht neben dem*der Jugendreferent*in den Jugendreferent*innen aus bis zu fünf sechs gewählten Mitgliedern weiteren Jugendvorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Jugendvorstandes weiteren Jugendvorstandsmitglieder werden vom Jugendausschuss aus den Mitgliedern gem. § 1 gewählt und müssen — mit Ausnahme des*der Jugendreferent*in — das 16. 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt durch den Jugendausschuss.

[Variante 1 zwingende Postenverteilung]

Variante 2 Soll-Vorschrift

Drei der weiteren Jugendvorstandsmitglieder sollen bei der Wahl mit den inhaltlichen Schwerpunkten Anwärter*innen, IT und Ausbildung gewählt werden.

Stellvertretung aus dem Jugendvorstand

Solange nur ein*e der beiden Jugendreferent*innen im Amt ist, kann der Jugendvorstand eines der weiteren Jugendvorstandsmitglieder *zum*zur Stellvertreter*in des*der Jugendreferent*in* bestimmen.

- 2. Anträge an den Jugendvorstand können von Mitgliedern des Jugendausschusses gestellt werden.
- 3. Sitzungen des Jugendvorstandes werden von dem*der Jugendreferenten*in-einem*einer der beiden Jugendreferent*innen geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in Eine*r der beiden Jugendreferent*innen muss eine Sitzung des Jugendvorstandes einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes verlangt wird. Der*die Jugendreferent*in kann Eine*r der beiden Jugendreferent*innen können Gäste einladen.

§ 11 Aufgaben des Jugendvorstandes

- 1. Der Jugendvorstand unterstützt den*die Jugendreferent*in die Jugendreferent*innen bei der Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben und berät ihn*sie zu aktuellen Themen in allen Bereichen.
- 2. Dem Jugendvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des*der Jugendreferent*in-der Jugendreferent*innen
 - b) Wahl der Vertreter*innen der Jugend im Beirat der Sektion und Vorschlag dieser Personen zur Bestätigung auf der Mitgliederversammlung
 - c) Betreuung der Jugendleiteranwärter*innen
 - d) Beschluss über Gründung neuer Jugendgruppen
 - e) Vorbereitung der Jugendausschusssitzungen
 - f) Organisation von Aktionen und Maßnahmen der gesamten Jugend
 - g) Organisation von internen Jugendleiterschulungen
 - h) Betreuung des Jugendleiterintranets und Gruppenintranets

§ 12 Geschäftsordnung des Jugendvorstandes

- 1. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Jugendvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2. Bei Entscheidungen des Jugendvorstands hat der*die Jugendreferent*in haben die Jugendreferent*innen ein Vetorecht. Macht er*sie eine*r der beiden Jugendreferent*innen bei einer Entscheidung von diesem Recht Gebrauch, so muss der Sachverhalt zur Entscheidung an den Jugendausschuss abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit muss die Entscheidung ebenfalls an den Jugendausschuss abgegeben werden.
- 3. Der Jugendvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen wird von dem*der Jugendreferent*in einem*einer der beiden Jugendreferent*innen unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche in Textform eingeladen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung in Textform. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum selben Termin vor der Sitzung in Textform an den*die Jugendreferent*in eine*n der beiden Jugendreferent*innen zu stellen.

§ 13 Jugendbeirat

Die Mitglieder des Jugendbeirats vertreten die Jugend im Beirat der Sektion auf dessen Sitzungen. Die Anzahl der Mitglieder des Jugendbeirats im Beirat der Sektion richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Sektion Oberland in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden durch den Jugendvorstand gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendbeirat aus, so obliegt dem Jugendvorstand die Wahl eines neuen Mitglieds. Das neue Mitglied bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Sektion.

§ 14 Jugendreferent*in-Jugendreferent*innen

Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Die Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein. Der*Die andere Jugendreferent*in muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Aufgaben des*der Jugendreferent*in der Jugendreferent*innen

Der*Die Jugendreferent*in ist Die Jugendreferent*innen sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der "Grundsätze, und Bildungsziele der JDAV" in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf Bezirks-,

Landes- und Bundesebene und in den Gremien des DAV

- **g) Verantwortung des Jugendetats** und das Einbringen des Haushaltsvoranschlags im Vorstand der Sektion Oberland, Prüfung der Jahresabrechnungen der Jugend
- h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung.
- i) Vollzug der Beschlüsse der Jugendvollversammlung, des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes
- j) Mitwirkung im Bezirksverband München der JDAV sowie anderen Gremien der JDAV und des DAV, so dass die Interessen der Kinder und Jugendgruppen der Sektion Oberland in der JDAV bzw. im DAV gewahrt bleiben
- k) Vorbereitung der Jugendvorstandssitzungen und Jugendausschusssitzungen

Der*die Jugendreferent*in wird Die Jugendreferent*innen werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann Die Jugendreferent*innen können Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon ist die Aufgaben e). Er*Sie trägt Sie tragen aber weiterhin die Gesamtverantwortung.

§ 16 **Delegierte**

- 1. Delegierte für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Im Falle von zwei Jugendreferent*innen ist nur eine*r von beiden Delegierte*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent*innen. Der*Die andere Jugendreferent*in kann als weitere*r Delegierte*r gewählt werden. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Bezirks-, Landes und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.
- 2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.
- 3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem*der Jugendreferent*in den Jugendreferent*innen mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.
- 4. Für die Wahl der Delegiertenliste soll folgendes Grundprinzip gelten. Alle Personen mit Berechtigung zur Delegierung melden sich vor oder auf der Jugendvollversammlung für die Wahl der Delegiertenliste. Daraus bildet sich eine Kandidat*innen-Gruppe für die Wahl der Delegierten. Wenn keine stimmberechtigte Person einen Einspruch gegen diese Gruppe äußert, wird die Reihenfolge der Delegiertenliste für die Gruppe gelost. Danach stimmt die Jugendvollversammlung über die Liste im Gesamten ab.
- 5. Wird ein Einspruch geäußert, werden die Kandidat*innen einzeln gewählt. Die Reihenfolge für die Delegiertenliste wird zwischen den gewählten Delegierten per Losverfahren ausgemacht.

C. Rahmenbedingungen

§ 17 Jugendbeirat

Die Mitglieder des Jugendbeirats vertreten die Jugend im Beirat der Sektion auf dessen Sitzungen. Die Anzahl der Mitglieder des Jugendbeirats im Beirat der Sektion richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Sektion Oberland in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden durch den Jugendvorstand gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendbeirat aus, so obliegt dem Jugendvorstand die Wahl eines neuen Mitglieds. Das neue Mitglied bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung der Sektion.

§ 18 Jugendetat

- 1. Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*die Jugendreferent*in ist Die Jugendreferent*innen sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.
- 2. Über die Verwendung des Jugendetats entscheidet gemäß § 5 f) die Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann die Aufgabe des Beschlusses und der Änderung der Finanzordnung (§ 8 Abs. 2 j) an sich ziehen. Die Jugendvollversammlung kann die Aufgabe zurück an den Jugendausschuss delegieren, dadurch hat der Jugendausschuss auch das Recht-Finanzordnungen der Jugendvollversammlung aufzuheben oder zu ändern. Die Jugendvollversammlung entscheidet gem. § 5 f) dieser Jugendordnung über die Verwendung des Jugendetats. Der Jugendausschuss kann die Verwendung der Mittel des Jugendetats im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung durch eine Finanzordnung gem. § 8 Abs. 2 j) konkretisieren.
- 3. Beschlüsse der Jugendvollversammlung im Zusammenhang mit dem Jugendetat sowie Änderungen der Finanzordnung sind dem Vorstand der Sektion unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 19 **Sektionsjugendordnung**

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 08.07.2024

Sektionsjugendordnung Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins
(Unterschrift)
Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.2025
(Unterschrift)